



**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
der Großen Kreisstadt Geislingen an der Steige**

auf der Grundlage des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über
die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

über den Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen
sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

Präambel

Die Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW) hat im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicher zu stellen, die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen und städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durch zu führen.

Soweit es zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist, kann die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, Eigenheime und Eigentumswohnungen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen können ebenso bereitgestellt werden wie sonstige Geschäfte betrieben werden dürfen, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

Der nachfolgende Betrauungsakt konkretisiert den Zweck des Gesamtunternehmens GSW, Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu erbringen, um damit den Anforderungen des europäischen Beihilferechts angemessen Rechnung zu tragen.

§ 1

Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtungen

- (1) Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Wohnraum verbunden mit sozial angemessenen und verträglichen Mieten ist ein Teil der vom Staat übertragenen und den Kommunen obliegenden Daseinsvorsorge und damit eine Gemeinwohlverpflichtung, für die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Städte und Gemeinden für die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig sind. Diese sogenannte Allzuständigkeit der Kommunen basiert auf Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Traditionell gehört dazu auch die Bereitstellung und Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum.
- (2) Die Stadt Geislingen an der Steige erbringt einen wesentlichen Teil dieser kommunalen Daseinsvorsorge und hat zu diesem Zweck die Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH gegründet. Die Gesellschafter sind die Stadt Geislingen an der Steige (80,87 %) und der Landkreis Göppingen (19,23 %).
- (3) Die Stadt Geislingen an der Steige ist berechtigt, die Betrauung als Ganzes oder für einzelne gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen jederzeit aufzuheben oder abzuändern.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art Der Dienstleistungen

(zu Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt Geislingen an der Steige betraut die Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH mit der Übernahme der notwendigen wohnortnahen Versorgung der

Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum. Die Betrauung des Unternehmens ergibt sich aus § 2 des Gesellschaftsvertrags.

Zu den betrauten DAWI-Leistungen zählen insbesondere:

- Die Schaffung von vermietbarem Wohnraum,
- Bauträgertätigkeit zur Schaffung von veräußerbaren Wohnungen und Wohngebäuden und
- der Schaffung der hierfür notwendigen Infrastruktur.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Die Betrauung gilt für das Markungsgebiet der Stadt Geislingen an der Steige

§ 4

Ausgleichszahlungen / Bürgschaften (zu Artikel 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Geislingen an der Steige kann in Ausnahmefällen an das Unternehmen im Rahmen dieses Betrauungsaktes im jeweiligen Haushaltsjahr Zuweisungen zur Verbesserung der Liquidität leisten (Ausgleichsleistungen).
- (2) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der am Gemeinwohl orientierten Verpflichtungen verursachten Unterdeckungen abzudecken.
- (3) Unterdeckungen sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit den Dienstleistungen anfallen. Der angemessene Gewinn ist die Kapitalrendite die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt.
- (4) Grundsätzlich gewährt die Stadt Geislingen an der Steige lediglich zinsgünstige bzw. unverzinsliche Darlehen oder übernimmt Ausfallbürgschaften für Aufgaben nach § 2. In besonderen Ausnahmefällen können auch Investitionszuschüsse geleistet werden.
- (5) Die Darlehensgewährungen, die Bürgschaftsübernahmen und die Investitionszuschüsse der Stadt Geislingen an der Steige erfolgen allein zu dem Zweck, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Diese Leistungen erstrecken sich ausschließlich auf die Erbringung von DAWI-Leistungen nach § 2.

- (6) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von DAWI-Leistungen nach § 2 zu einem nachgewiesenen höheren Investitionsbetrag, kann auch dieser Investitionsbetrag ausgeglichen werden.
- (7) Der Investitionszuschuss geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtung eingesetzten Eigenkapitals abzudecken. Dieser Kostenaufwand zur Erfüllung der DAWI-Leistungen nach § 2 hat dem Kostenaufwand zu entsprechen, den ein durchschnittliches, gut geführtes und angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattetes Unternehmen zur Erbringung eben jener DAWI-Leistungen hätte. Hierüber ist ein jährlicher Nachweis zu führen.
- (8) Auf der Grundlage dieser Regelung entscheidet die Stadt Geislingen an der Steige im Rahmen ihres Haushalts über die Höhe der jeweiligen Investitionszahlungen.
- (9) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der GSW auf die Investitionszahlung und sonstiger Begünstigungen durch die Stadt Geislingen an der Steige; insbesondere besteht keine Wechselseitigkeit zwischen der Daseinsvorsorgeverpflichtung der GSW und den Begünstigungen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensierung (zu Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von DAWI-Leistungen nach § 2 entsteht, führt die GSW jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und weiteren Nachweise entsprechend § 4.
- (2) Die Stadt Geislingen an der Steige fordert die GSW gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.
- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der Stadt aus übernommenen Ausfallbürgschaften hat die GSW der Stadt gegenüber darzulegen, dass alle anderen wirtschaftlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die Inanspruchnahme der Stadt aus der Ausfallbürgschaft abzuwenden.

§ 6

Transparenz (zu Artikel 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt Geislingen an der Steige ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt und
- b) den jährlichen Beihilfebetrag für die GSW bzw. eine Zusammenstellung der für die GSW existierenden Bürgschaftsübernahmen.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen

(zu Artikel 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften und Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichzahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbart sind, von der GSW für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8

Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung

(zu Artikel 2 Absatz 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.
- (2) Der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige hat in seiner Sitzung am 20.11.2013 diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Geislingen an der Steige, den

Wolfgang Amann

Oberbürgermeister